

3.0 Stadtentwicklungskonzept

der Landeshauptstadt Graz

Örtliches Entwicklungskonzept gemäß § 21 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz (Stmk ROG) 1974, LGBl 64/2000 in der Fassung 3.01 (GR-Beschluss 25.10.2001), 3.02 (GR-Beschluss 4.7.2002), 3.03 (GR-Beschluss 3.10.2002) und 3.04 (GR-Beschluss 7.11.2002).

Der Wortlaut des 3.0 Stadtentwicklungskonzeptes besteht aus normativen und erläuternden Inhalten, die durch die Wahl unterschiedlicher Schriftarten gekennzeichnet sind:

Die Normalschrift – fett gedruckt in Kombination mit fortlaufender Nummerierung und vorangestellten schwarzen Punkten – bezeichnet die verbindlichen Ziele und Maßnahmen. Dazu gehört die Kartendarstellung der „Funktionellen Gliederung“. Die kursiv ausgeführten Textstellen* einschließlich der zugehörigen Grafiken und Kartendarstellungen stellen den Erläuterungsbericht dar.

Bestehende Sachprogramme besitzen weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Widersprüchen gilt die entsprechende Festlegung im 3.0 Stadtentwicklungskonzept.

Die Rechtswirksamkeit des 3.0 Stadtentwicklungskonzeptes beginnt gemäß § 101 des Statuts der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes). Das 3.0 Stadtentwicklungskonzept liegt während der Amtsstunden im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20/VI, 8020 Graz, zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 1

§ 2

§ 3

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Alfred Stingl



* In dieser Publikation in der mageren Schrift dargestellt

Inhalt und Funktion des Stadtentwicklungskonzeptes

Jede Gemeinde hat entsprechend den Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes ein örtliches Entwicklungskonzept (Stadtentwicklungskonzept) aufzustellen. Dieses hat, ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme, unter Beachtung der Raumordnungsgrundsätze und Beachtung auf überörtliche Planungen die langfristigen Entwicklungsziele aufeinander abgestimmt festzulegen. Das Stadtentwicklungskonzept hat die anzustrebende ökologische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Gemeindegebietes darzustellen und insbesondere zu enthalten:

- Die erforderlichen Ziele und Maßnahmen zur Sicherung des Naturhaushaltes und der natürlichen Umwelt
- Aussagen über die Bevölkerungsentwicklung
- Die wirtschaftliche Entwicklung und die zentralörtliche Struktur (Zentrengliederung)
- Wohnen
- Bildung, Kultur, Freizeit und Sport
- Gesundheits- und Sozialwesen
- Ziele und Maßnahmen hinsichtlich des Energiehaushaltes, der Ver- und Entsorgung
- Verkehr, Grundsätze und Ziele der Verkehrspolitik und
- Ein räumliches Entwicklungsmodell (Funktionelle Gliederung)

Aussagenschärfe

Die Aussagen des Stadtentwicklungskonzeptes bewegen sich auf einer generellen Zielebene, ohne konkrete Umsetzungsmaßnahmen und ohne einen Finanzbezug. Das Stadtentwicklungskonzept wäre sicher überfordert, wenn es auf sehr detaillierte oder auf auf Teilräume bezogene Lösungen abzielen würde. Dies ist vielmehr den weiterführenden Sachprogrammen vorbehalten, wie z.B. Gesamtverkehrskonzept, Hochwasserschutz, Konzept zur Integration der in Graz lebenden AusländerInnen usw.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in der Sitzung am 4.12.1997 beschlossen, das Stadtentwicklungskonzept 1990 fortzuschreiben. Die bestehende Gliederung in Sachkapitel wurde daher beibehalten und nur jene Ziele und Maßnahmen in das Stadtentwicklungskonzept aufgenommen, die von der Stadt Graz direkt oder mittelbar beeinflusst werden können und die raumordnungsrelevant sind, also eine räumlich-funktionelle Auswirkung haben. In diesem Sinn wird auf den untrennbaren Zusammenhang zwischen Stadtentwicklungskonzept und den darauf aufbauenden weiteren Planungsebenen – Flächenwidmungsplan und Bebauungspläne bzw. Bebauungsrichtlinien – hingewiesen.

Der Wortlaut des Stadtentwicklungskonzeptes unterscheidet erläuternde und normative Inhalte durch die Wahl unterschiedlicher Schriftarten: Die in magerer Schrift ausgeführten Textstellen einschließlich der Grafiken bieten eine kurze, erläuternde Einführung in das jeweilige Kapitel. Die Normalschrift – fett gedruckt in Kombination mit fortlaufender Nummerierung und vorangestellten Aufzählungszeichen – bezeichnet die verbindlichen Ziele und Maßnahmen. Der Inhalt des Wortlautes mit den Zielen und Maßnahmen sowie der Erläuterungsbericht samt Abbildungen und Kartenbeilagen sind auch über das Internet abrufbar.

Raumordnungsrelevante Aussagen

www.graz.at/stek

Planungsprozess

Grundlagen

BürgerInnen-Information

Gemäß § 30 Abs 1 des Stmk ROG 1974, LGBl Nr 64/2000, ist die örtliche Raumplanung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen.

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz hat daher mit Kundmachung vom 18.9.1997 öffentlich aufgefordert, Anregungen auf Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes in der Zeit vom 19.9.1997 bis 14.11.1997 einzubringen.

Auf Grund der bekannt gegebenen Planungsinteressen und einer seit dem Beschluss über das Stadtentwicklungskonzept 1990 geänderten Sach- und Rechtslage hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 4.12.1997 den Beschluss gefasst, das Grazer Stadtentwicklungskonzept 1990 und den 2.0 Flächenwidmungsplan 1992 der Landeshauptstadt Graz fortzuführen und zu ändern.

Zur Ausführung der dazu notwendigen Arbeiten wurde im Stadtplanungsamt eine Projektgruppe, bestehend aus dem Leiter des Stadtplanungsamtes, DI Heinz Rosmann, dem Referenten für das Stadtentwicklungskonzept und den Flächenwidmungsplan, DI Josef Rogl, sowie dem Planungsbüro DI Maximilian Pumpernig – Mitarbeiter DI Robert Wiener – eingerichtet.

In die Fortführung des Stadtentwicklungskonzeptes wurden neben den Anregungen der Gemeindemitglieder, der BezirksvertreterInnen, der Ämter der Stmk Landesregierung und der Magistratsabteilungen der Stadt Graz auch die Änderungswünsche jener Stellen und Institutionen eingearbeitet, wie sie im § 29 Abs 1 Stmk ROG bzw. in der Verordnung der Stmk Landesregierung vom 20.1.1975 festgelegt sind.

Bei der Erstellung des Entwurfes zum 3.0 Stadtentwicklungskonzept waren folgende fachlichen bzw. rechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen:

Regionale Entwicklungsplanung

- Regionales Entwicklungsprogramm 1996 (Land Steiermark)
- Regionales Entwicklungsleitbild 1999 (Regionaler Planungsbeirat Graz – Graz-Umgebung)
- Raumordnungskonzept Grazer Feld, Stand 1998 (Land Steiermark – LRP)
- Entwicklungsprogramm zur Reinhaltung der Luft

Sachprogramme und -konzepte der Landeshauptstadt Graz

- ÖKO-Stadt 2000 –
GR-Beschluss 6. 7. 1995, keine Kundmachung (Stadt Graz)
- Kommunales Energiekonzept 1996 –
GR-Beschluss 11. 4. 1996, keine Kundmachung
- Sachprogramm Grünraum –
GR-Beschluss 4. 12. 1997, Kundmachung 11. 12. 1997
- Sachprogramm Wohnen –
GR-Beschluss 4. 7. 1996, Kundmachung 2. 1. 1998
- Sachprogramm Abwasser –
GR-Beschluss 12. 3. 1992, keine Kundmachung
- Verkehrspolitische Leitlinie 2000 –
GR-Beschluss 10. 12. 1992, keine Kundmachung
- GIVE – Grazer integrierte Verkehrsentwicklung –
GR-Beschluss 30. 11. 1999, keine Kundmachung
- Wirtschafts- und Tourismusleitbild Graz 1996 –
kein GR-Beschluss

Weitere Planungsgrundlagen, die im Auftrag der Stadt erstellt wurden und im 3.0 Stadtentwicklungskonzept zu berücksichtigen waren:

- Auswirkungen von bestehenden und geplanten Einkaufszentren im Großraum Graz (Standort + Markt)
- Amt für Statistik und Einwohnerwesen, Statistikdaten der Bevölkerungsentwicklung, Stand 1999 (Stadt Graz)
- Räumliches Leitbild Graz 1999 (Institut für Örtliche Raumplanung – Techn. Universität Wien)
- Stadtklimaanalyse Graz 1994 (Dr. Lazar)
- Emissionskataster Graz 1995 (Stadt Graz)
- Überflutungsbereiche an Grazer Bächen
(gemeinsamer Auftrag der Stadt Graz und des Amtes der Stmk Landesregierung – FA 3a; erstellt durch Hydroconsult – Dr. Sackl 1997)

Der Entwurf des 3.0 Stadtentwicklungskonzeptes wurde ab 13.3.2000 den Klubs der im Gemeinderat vertretenen Parteien, den Kammern und Interessensvertretungen sowie allen Bezirken übermittelt. Daran anschließend erfolgte eine Informationstätigkeit in den Gemeinderats- und den Bezirksvorsteherklubs.

Die Grazerinnen und Grazer wurden gemäß § 21 Abs 7 Stmk ROG in öffentlichen Versammlungen über das Stadtentwicklungskonzept informiert; dabei wurde auch Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme geboten. Die Einladung zu diesen insgesamt 5 BürgerInnen-Informationsabenden erfolgte über eine an alle Haushalte versendete Sonderausgabe der BürgerInnen-Information Graz – April 2000, in welcher die wichtigsten Inhalte in Kurzform dargestellt waren. Über diese öffentlichen Veranstaltungen wurde vom BürgerInnen-Büro Protokoll geführt. Zusätzlich wurde der Volltext des 3.0 STEK samt den Grafiken über das Internet (www.graz.at/stek) mit einem darin eingerichteten Diskussionsforum angeboten.

Dem Grazer Naturschutzbeirat wurde in einer außerordentlichen Sitzung am 26.4.2000 über die Inhalte ausführlich berichtet, zusätzlich wurden im Stadtplanungsamt Informationsgespräche für VertreterInnen der Grazer BürgerInnen-Initiativen angeboten.

Bis Ende Juli 2000 wurden insgesamt 24 schriftliche Stellungnahmen mit Anregungen auf Änderung des Entwurfes zum 3.0 Stadtentwicklungskonzept von BürgerInnen, Interessensvertretungen, BezirksrätInnen, Ämtern der Stmk Landesregierung und des Magistrates Graz eingebracht.

Diese Anregungen auf Änderung des Entwurfes wurden im Stadtplanungsamt registriert und – sofern die Änderungswünsche inhaltlich mit dem STEK vereinbar waren – in der im Grazer Gemeinderat am 18.1.2001 beschlossenen Fassung berücksichtigt.

Im Zuge des aufsichtsbehördlichen Prüfungsverfahrens – speziell des parallel dazu erstellten 3.0 Flächenwidmungsplanes – war es notwendig, den Inhalt des Stadtentwicklungskonzeptes durch geringfügige Änderungen bzw. Ergänzungen der Verordnung und des Erläuterungsberichtes sowie der „Funktionellen Gliederung“ näher zu präzisieren. Darüber hinaus wurde die „Funktionelle Gliederung“ in einem Punkt im Zuge der Weiterentwicklung des 3.0 Flächenwidmungsplanes gezielt abgeändert.

Unter Einbeziehung dieser Ergänzungs- bzw. Änderungsbeschlüsse vom 25.10.2001, vom 4.7.2002, vom 3.10.2002 und vom 7.11.2002 liegt das Stadtentwicklungskonzept mit Stand Dezember 2003 nunmehr in der Fassung 3.04 vor.